

RS OGH 2002/11/20 5Ob190/02f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2002

Norm

ABGB §892

WEG 1975 §9

Rechtssatz

Im Fall des gleichzeitigen Verkaufs von Liegenschaftsanteilen durch ein und denselben Verkäufer an Ehegatten, damit diese gemeinsames Wohnungseigentum erwerben, ist der an beide Ehegatten verkaufte Anteil ein einheitlicher Gegenstand des Verpflichtungsgeschäftes. Ansprüche aus einem solchen Vertrag sind beiden Mitkäufern im Sinn des § 892 ABGB gemein. Sie stehen ihnen nach § 892 ABGB zur ungeteilten Hand zu, weshalb der Gläubiger dem erfüllen muss, der ihn zuerst "angeht", das heißt, der gegen ihn Klage erhebt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 190/02f
Entscheidungstext OGH 20.11.2002 5 Ob 190/02f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117549

Dokumentnummer

JJR_20021120_OGH0002_0050OB00190_02F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at